

# Linzer Diözesanblatt

151. Jahrgang

1. Juli 2005

Nr. 4

## 47. Bischof Dr. Maximilian Aichern OSB

### Annahme des Rücktritts vom Amt des Diözesanbischofs Apostolischer Administrator der Diözese Linz

Papst Benedikt XVI. hat mit 18. Mai 2005 das bereits vor einem Jahr bei der Bischofskongregation vorgetragene Rücktrittsgesuch von Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern angenommen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes wurde

Bischof Aichern für die Zeit der Sedisvakanz zum Apostolischen Administrator der Diözese Linz ernannt.

Im Folgenden wird das Dekret der Bischofskongregation (Prot. N. 364/2005) wiedergegeben:

#### *CONGREGATIO PRO EPISCOPIIS*

*Linciensis*

*De Administratoris Apostolici nominatione*

#### *DECRETUM*

Ad consulendum regimini Cathedralis Ecclesiae Linciensis, vacantis per renuntiationem postremi Episcopi, Exc.mi P.D. Maximiliani Aichern, Summus Pontifex BENEDICTUS, Divina Providentia PP. XVI, praesenti Congregationis pro Episcopis Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum memoratae Ecclesiae, ab hodierna die et donec eius eligendus successor canonicam dioecesis possessionem capiat, praefatum Exc.mum P.D.

Maximilianum Aichern, eique iura, facultates et officia tribuit quae, ad normam iuris, Administratoribus dioecesanis competunt.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 18 mensis Maii anno 2005.

+ Joannes B. Card. Re, Praefectus  
+ Franciscus Monterisi, a Secretis

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 47. Bischof Dr. Maximilian Aichern OSB<br>Rücktritt vom Amt des Diözesanbischofs<br>Apostolischer Administrator der Diözese Linz | 52. Statut der Liturgiekommission   |
| 48. Dank für Segenswunsch an Papst Benedikt XVI.   | 53. Errichtung der Pfarre Wels-St. Franziskus   |
| 49. Kongregation für die Glaubenslehre:<br>Über den Spender des Sakraments der<br>Krankensalbung                                 | 54. Vervielfältigung von Liedern oder Liedtexten<br>für den Gottesdienst<br>Vertrag mit der VG Musikedition |
| 50. Portiunkula-Privileg für Oratorien   | 55. Personen-Nachrichten  |
| 51. Erhebung der Pfarrkirche Mondsee zur<br>Basilica Minor   | 56. Literatur   |
|  | 57. Hinweise  |
|  | Impressum   |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche  
in Oberösterreich

## 48. Dank für Segenswunsch an Papst Benedikt XVI.

Der Herr Diözesanbischof erhielt aus Rom vom Substituten des Staatssekretariats Erzbischof Leonardo Sandri folgendes Dankschreiben mit Datum vom 30. April 2005:

„Aus Anlass seiner Wahl zum Nachfolger des heiligen Apostels Petrus haben Sie, auch im Namen der Diözese Linz, dem Heiligen Vater Papst Benedikt XVI. Ihre innigen Glück- und Segenswünsche übermittelt.

Mit aufrichtiger Freude hat Seine Heiligkeit den Ausdruck Ihrer Verbundenheit sowie Ihrer Treue

zum Petrusamt, das der Herr Seiner Kirche eingestiftet hat, empfangen. Der Heilige Vater sagt Ihnen für dieses aufmerksame Zeichen und für Ihre Unterstützung und Begleitung im Gebet herzlichen Dank.

Auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria und der heiligen Apostel Petrus und Paulus erteilt seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI. Ihnen sowie den Priestern, Ordensleuten und Gläubigen in Ihrer Diözese als Unterpfand reicher himmlischer Gaben von Herzen den Apostolischen Segen.“

## 49. Kongregation für die Glaubenslehre: Über den Spender des Sakraments der Krankensalbung

Da in den letzten Jahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre verschiedene Anfragen bezüglich des Spenders des Sakraments der Krankensalbung eingegangen sind, hat die Kongregation am 11. Februar 2005 nachstehende Anweisung erlassen:

„Der Codex des kanonischen Rechtes greift in can. 1003 § 1 (vgl. auch can. 739 § 1 des Codex der Kanones der Orientalischen Kirchen) genau die vom Konzil von Trient formulierte Lehre auf (Sessio XIV, Kanon 4: DS 1719; vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1516), gemäß der nur Pries-

ter (Bischöfe und Presbyter) die Spender des Sakraments der Krankensalbung sind.

Diese Lehre ist endgültig zu halten (definitive tenenda). Weder Diakone noch Laien können deshalb den genannten Dienst ausüben und jegliche Handlung in diesem Sinn stellt eine Vortäuschung des Sakraments dar.“

*Der Kommentar zu dieser Note der Kongregation für die Glaubenslehre ist im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.*

## 50. Portiunkula-Privileg für Oratorien

Für alle Kirchen und Kapellen der Diözese Linz, die bereits bisher das Portiunkula-Privileg gewährt bekommen haben, sowie zusätzlich für das Seniorenwohnheim St. Anna in Linz, wurde seitens des Bischöflichen Ordinariates von Amts wegen dessen Erteilung vom Heiligen Stuhl in Rom erbeten und

vom Papst durch ein entsprechendes Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie vom 2. Juni 2005 für (weitere) sieben Jahre gewährt.

Es braucht daher von den verantwortlichen Seelsorgern diesbezüglich kein neuer Antrag gestellt zu werden. Wir bitten jedoch um Mitteilung, wenn

Kapellen, denen das Privileg gewährt wurde, nicht mehr existieren.

Bei einem neuen Antrag sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle; Pfarre, in deren Gebiet die Kirche oder Kapelle liegt.

Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Jänner 1967 können die Gläubigen in allen Pfarrkirchen und aufgrund eines Privilegs des Heiligen Stuhles auch in den Filialkirchen und Kapellen / Oratorien unter den üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass (Portiunkulaablass) gewinnen, und zwar – mit Erlaubnis des Diözesanbischofs – entweder am 2. August oder am Sonntag vorher oder am Sonn-

tag nachher (vgl. auch die Anmerkung im „Liturgischen Kalender“ zum 2. August). Jede Person kann den Ablass allerdings nur einmal gewinnen.

Zu den Voraussetzungen für den auch Verstorbenen zuwendbaren Ablass zählt: der Besuch einer dieser Kirchen bzw. Kapellen in frommer Gesinnung, wobei das Herrengebet („Vater unser“) und das Glaubensbekenntnis gesprochen wird. Hinzu kommen die allgemeinen Bedingungen eines jeden vollkommenen Ablasses: Beichte, Kommunionempfang, Gebet auf Meinung des Hl. Vaters (nach freier Wahl) und der feste Wille, alle Anhänglichkeit an die Sünde auszuschließen.

## 51. Erhebung der Pfarrkirche Mondsee zur Basilica Minor

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 2. Februar 2005 (Prot. N. 2038/00/L) hat Papst Johannes Paul II. der historischen Pfarrkirche und einstigen Stiftskirche

St. Michael in Mondsee aufgrund der geistlichen Tradition und der aktuellen Bedeutung den Titel und die Würde einer Basilica Minor verliehen.

## 52. Statut der Liturgiekommission der Diözese Linz

### 1. Errichtung

Gemäß der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ Art. 45 und dem Beschluss 5 der Synodenvorlage „Gottesdienst“ der Dritten Linzer Diözesansynode wurde 1976 die **„Liturgiekommission der Diözese Linz“** errichtet. Sie führt die Aufgaben des 1943 errichteten „Diözesan-Liturgierates“ weiter.

### 2. Aufgaben

Die Liturgiekommission der Diözese Linz berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Liturgie.

Sie beobachtet und fördert die liturgische Entwicklung in der Diözese auf der Grundlage der liturgischen Erneuerung durch das Zweite Vatikanische Konzil und der aktuellen liturgischen Richt-

linien und erarbeitet Lösungsvorschläge bei anstehenden Fragen der liturgischen Ordnung.

Sie steht im Austausch mit anderen diözesanen Einrichtungen und arbeitet mit den überdiözesanen liturgischen Gremien zusammen.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bildungsaufgaben und Hilfeleistung in der jeweiligen pastoralliturgischen Situation,
- Erstellung diözesaner Richtlinien und Orientierungen für das gottesdienstliche Leben,
- Herausgabe liturgischer Behelfe,
- Auswertung von Erfahrungen,
- Informationsdienst in der Diözese für den Bereich der Liturgie.

### 3. Zusammensetzung

*Vorsitz:*

- der Diözesanbischof

*Mitglieder:*

- der/die vom Bischof bestellte Geschäftsführende Vorsitzende
- der Zeremoniär des Bischofs
- der/die Leiter/in des Pastoralamtes
- der/die Professor/in für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität
- der/die Leiter/in des Referates Liturgie im Pastoralamt
- ein/e von der Ökumenischen Kommission zu bestellende/er Vertreter/in
- ein vom Priesterrat zu bestellender Priester
- ein/e vom Pastoralrat zu bestellende/r Laie/Laiin
- eine von der Frauenkommission zu bestellende Vertreterin
- ein/e aus dem Bereich „Kinder und Jugend“ des Pastoralamtes zu bestellende/r Vertreter/in
- ein von der Dechantenkonferenz zu bestellender Dechant
- ein/e von der Kirchenmusikkommission zu bestellende/r Vertreter/in

- ein/e vom Leiter / von der Leiterin des Schulumtes zu bestellende/r Vertreter/in

*Kooptierte Mitglieder:*

Bischof und Liturgiekommission können nach Notwendigkeit weitere Mitglieder kooptieren.

Die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten. Frauen und Männer sollen jeweils mindestens zu einem Drittel in der Kommission vertreten sein.

Die Mitglieder der Kommission bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Die Funktionsperiode der Liturgiekommission beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer der laufenden Funktionsperiode bestellt bzw. bestätigt.

### 4. Arbeitsweise

Die Liturgiekommission hält jährlich mindestens drei Sitzungen ab, zu denen der/die Geschäftsführende Vorsitzende zeitgerecht einlädt. Auf Antrag wenigstens der Hälfte der Mitglieder sind weitere Sitzungen einzuberufen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung oder mit der Einladung zugesandt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Liturgiekommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse – einschließlich jener zur Veröffentlichung von Dokumenten – bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Zur Bewältigung der Aufgaben können ein ständiger Ausschuss und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die Geschäftsstelle der Liturgiekommission ist im Liturgiereferat des Pastoralamtes.

Linz, am 10. Juni 2005  
Zl. 1173/05

*Dr. Maximilian Aichern  
Apostolischer Administrator*

## 53. Errichtung der Pfarre Wels-St. Franziskus

Nachdem in der Stadt Wels Überlegungen für neue Wohnanlagen im Bereich Laahen begonnen hatten, wurde bereits 1977 ein Grundstück für eine spätere Seelsorgeanlage erworben. Mit 1. Jänner 1997 wurde dort die Seelsorgestelle Wels-St. Franziskus errichtet. Die Teilnahme am Leben in der Seelsorgestelle entwickelte sich äußerst positiv, und derzeit zählt Wels-St. Franziskus rund 1.500 Katholiken.

Nach einer eingehenden Planungsphase wurde im November 2003 mit dem Neubau der Kirche begonnen und am 24. Dezember 2004 der erste Gottesdienst gefeiert. Am 29. Mai 2005 fand die feierliche Konsekration statt.

Die bisherige Seelsorgestelle Wels-St. Franziskus wurde daher zur **Pfarre Wels-St. Franziskus** im Sinne des Can. 515 CIC erhoben.

1. Die neu errichtete Pfarre führt den Namen „Römisch-katholische Pfarre Wels-St. Franziskus“ und ein Siegel mit der Inschrift „Röm.-kath. Pfarre Wels-St. Franziskus“.
2. Das Gebiet der Pfarre ist dasselbe wie jenes der bisherigen Seelsorgestelle. Der Grenzverlauf ist wie folgt:  
Im Osten bildet die Bahnlinie Wels-Passau, aus-

gehend von deren Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze, die Grenze der neuen Pfarre. Die Grenze zwischen Wels-Hl. Familie und Wels-St. Franziskus beginnt bei der Kreuzung der Römerstraße mit der Bahnlinie und folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Vogelweiderstraße. Diese bildet die Grenze bis zum Autobahnknoten. Von dort verläuft sie in gerader Linie südlich der Ortschaft Oberthan zum einspringenden Punkt der Gemeindegrenze und folgt dieser bis zur Bahnlinie.

3. Als Gotteshaus dient die auf Parzelle 353/2, vortragen im Grundbuch über die Katastralgemeinde Obereisenfeld, errichtete Kirche.
4. Die Pfarrkanzlei befindet sich an der Adresse 4600 Wels, St.-Franziskus-Straße 1. Dort befindet sich auch eine Wohnung für den Seelsorger.
5. Die neue Pfarre liegt im Dekanat Wels-Stadt und gehört zum Seelsorgeraum Wels-Stadt. Die Bestellung eines Pfarrers und möglicher hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter/innen erfolgt nach den diözesanen Regelungen und Möglichkeiten.
6. Die Erhebung zur Pfarre wurde mit 1. Juni 2005 rechtswirksam.

## 54. Vervielfältigung von Liedern oder Liedtexten für den Gottesdienst Vertrag mit der VG Musikedition

Zwischen der VG Musikedition und der Österreichischen Bischofskonferenz wurde ein Pauschalvertrag betreffend die Herstellung von Fotokopien/Vervielfältigungen von Liedern oder Liedtexten für den Gottesdienst abgeschlossen. § 1 dieses Vertrages („Rechtseinräumung“) wird hier zur Information veröffentlicht :

1. Die VG Musikedition räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der Bischofskonferenz das Recht ein, Fotoko-

pieren/Vervielfältigungen von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in kirchlichen Feierlichkeiten im Sinne § 53 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Begriff „kirchliche Feierlichkeit“ wird gemäß der dem Vertrag in der Beilage angeschlossenen Interpretation ausgelegt.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und kirchlicher Feier-

lichkeiten im Sinne § 53 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes/Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwieder-

gaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Der Gemeindegesang (auch mit Kantoren) in einem Gottesdienst oder in einer kirchlichen Feierlichkeit im Sinne § 53 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der VG Musikedition eingeholt werden.

*Weitere Auskünfte zu diesem Vertrag erteilt die Abteilung Liturgie/Kirchenmusik des Pastoralamtes (Tel.: 0732 / 7610 / 3111; E-Mail: kirchenmusik@dioezese-linz.at).*

## 55. Personen-Nachrichten

### *Diözesane Veränderungen infolge der Sedisvakanz*

Der Apostolische Administrator ernannte mit Wirksamkeit vom 18. Mai 2005:

**Kan. Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer** zum Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators mit allen Vollmachten und Befugnissen, die er als Generalvikar innehatte.

Gerichtsvikar **Univ.-Prof. DDr. Severin J. Lederhilger OPraem** zum Stellvertreter des Ständigen Vertreters des Apostolischen Administrators mit allen Vollmachten und Befugnissen, die er als Stellvertretender Generalvikar innehatte.

Dompropst **Prälat Mag. Josef Ahammer** zum Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators für den Bereich Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften mit allen Vollmachten

und Befugnissen, die er diesbezüglich als Bischofsvikar innehatte.

Domkustos **Prälat Josef Mayr** zum Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators für den Bereich Caritas und soziale Aufgaben mit allen Vollmachten und Befugnissen, die er diesbezüglich als Bischofsvikar innehatte.

**Kan. Msgr. Lic. Wilhelm Vieböck** zum Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators für den Bereich pastorale Aufgaben mit allen Vollmachten und Befugnissen, die er diesbezüglich als Bischofsvikar innehatte.

Em. Univ.-Prof. **Msgr. Dr. Alfons Riedl** zum Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators für den Bereich Erwachsenenbildung und pastorale Fortbildung mit allen Vollmachten und Befugnissen, die er diesbezüglich als Bischofsvikar innehatte.

*Diözesanbischof für Feldkirch*  
Papst Benedikt XVI. hat den Generalvikar der Diözese Feldkirch **Prälat Dr. Elmar Fischer** am 24. Mai 2005 in Nachfolge von DDr. Klaus Küng zum Diözesanbischof von Feldkirch ernannt. Die Bischofsweihe erfolgt am 3. Juli 2005 um 17.00 Uhr im Feldkircher Dom.

*Abt für Benediktinerstift Altenburg*  
Generaldechant **KonsR Mag. P. Christian Haidinger OSB**, Pfarrprovisor von Buchkirchen bei Wels und Dechant des Dekanates Wels-Land, wurde am 9. Mai 2005 zum Abt des Stiftes Altenburg gewählt. Der Amtsantritt erfolgt am 30. August 2005, die Abtsbenediktion findet am 11. September 2005 um 15.00 Uhr statt.

*Akademischer Grad*  
**MMag. Ernst Josef Wageneder** wurde nach Abschluss seines Studiums an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck am 21. Mai 2005 zum Doktor theol. promoviert.

*Verstorben*  
**KonsR Franz Bayer**, Pfarrer in Ruhe und Ehrenbür-

ger von Vorderstoder, ist am Samstag, dem 4. Juni 2005, verstorben.

Pfarrer Bayer wurde am 23. April 1924 in Linz geboren. Er besuchte das Gymnasium in Mariaschein, Nordböhmen, sowie das humanistische Gymnasium in Passau. 1942 trat er in das Linzer Priesterseminar ein. Es folgten Reichsarbeitsdienst, Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft bis 1945. Am 29. Juni 1949 wurde Franz Bayer zum Priester geweiht und begann am 1. Juli 1950 sein seelsorgliches Wirken. Seine Kooperatorenposten waren Pabneukirchen, Aurolzmünster, Großbraming-Brunnbach, Weyer und Bad Goisern. Mit 1. September 1958 kam er als Pfarrprovisor nach Hinterstoder, wo er dann von 1961 bis 1967 als Pfarrer wirkte. Anschließend war er kurze Zeit Pfarrer in Enzenkirchen sowie Kooperator in St. Wolfgang. Mit September 1969 kam Franz Bayer als Pfarrprovisor nach Vorderstoder. Von 1974 bis zur Übernahme in den dauernden Ruhestand mit 15. November 2003 war er Pfarrer in Vorderstoder. Zuletzt war er im Bezirksaltenheim Windischgarsten. Viele Jahre lang übte er auch das Amt des Kämmerers im Dekanat Windischgarsten aus.

Das Begräbnis von Pfarrer Bayer war am Freitag, dem 10. Juni 2005, in Vorderstoder.

## 56. Literatur

Monika Würthinger – Josef Hörmandinger (Hg.), **Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz**. Eine historisch-topographische Dokumentation (= Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 17), Linz 2005, 322 Seiten, EUR 15,-.

Mit der vorliegenden Dokumentation wird erstmals eine Gesamtschau über die Präsenz und die Wirkungsstätten der Orden, Säkularinstitute und geistlichen Gemeinschaften in der Diözese Linz geboten. Der Katalog umfasst 42 Frauenorden und 32 Männerorden sowie 9 Säkularinstitute, die zur Zeit der

Bistumsgründung (1783/85) in Oberösterreich wirkten oder seither in unsere Diözese gekommen sind. Das Kirchenbild in unserer Diözese ist seit langer Zeit von den Klöstern, Stiften und Ordensgemeinschaften maßgeblich mitgeprägt. Durch ihren großen Anteil an der (Pfarr-)Seelsorge, an der kulturellen Vermittlung in Schulen, Kunst und Musik sowie durch deren Sorge um Alte und Kranke leisten sie „einen wesentlichen und unersetzlichen Beitrag in Kirche und Gesellschaft“ (Geleitwort von Bischof Maximilian Aichern).

Das „Ordenshandbuch“ für den Bereich der Diözese

Linz ist ein Kompendium, das in dieser Konzeption auch erstmalig für ein Bistum in Österreich vorliegt. Die Hauptlast für die Erbringung dieses Ergebnisses haben Prälat Dr. Josef Hörmandinger und Diözesanarchivarin Dr.in Monika Würthinger getragen. In Zusammenarbeit mit weiteren Auto-

rInnen wurden historische Übersichtskapitel, Biogramme der Vorsitzenden der Diözesanen Ordenskonferenz und der Bischofsvikare für Orden sowie ein Glossar (ordensspezifische Termini) für den sehr informationsdichten Band erstellt, den ein Register umfassend abschließt.

## 57. Hinweise

### ● MIVA-Christophorus-Aktion 2005 / „Tag des Straßenverkehrs“

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion. Das neue Motto lautet: „Einen ZehntelCent pro unfallfreiem Kilometer für ein MIVA-Auto.“ Zur Durchführung der Aktion möge am Sonntag, 24. Juli 2005, ein eigens gekennzeichnetes Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 46. Christophorus-Aktion sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Ergebnis der Sammlung ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Konto 0000777771 (BLZ 54000) zu überweisen.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr € 487.058,57 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

### ● Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz

Dem Diözesanblatt für die Pfarren ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 39 vom 1. Mai 2005 beigelegt.

### ● Exerzitien für Priester und Diakone Sodalitas – Katholisches Bildungshaus Tainach, Tel.: 04239 / 2642; Fax: 04239 / 2642-76; E-Mail: office@sodalitas.at

Montag, 29. August (18.00 Uhr) bis Donnerstag, 1. September 2005 (13.00 Uhr)

„Mit Gott im Gespräch – Gottesbegegnungen im Alten und Neuen Testament“

Leitung: Weihbischof DDr. Helmut Krätzl, Wien

Montag, 3. Oktober (18.00 Uhr) bis Donnerstag, 6. Oktober 2005 (13.00 Uhr)

„Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“ (Joh 15,10)

Leitung: Prof. Dr. Franz Zeilinger CSsR, Graz

## Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 2005

**Sr. Dr. Hanna Jurman**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Maximilian Mittendorfer**  
Ständiger Vertreter  
des Apostolischen Administrators